Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule

für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen – Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Umweltschutz vom 16. April 2019

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Februar 2024

Die Studien- und Prüfungsordnung beruht auf Verträgen der

Hochschule Esslingen
Hochschule Reutlingen
Hochschule für Technik Stuttgart
und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Rechtsgrundlage

Der Masterstudiengang Umweltschutz ist ein Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule Esslingen, der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, der Hochschule Reutlingen und der Hochschule für Technik Stuttgart auf Basis der Vereinbarung vom 9. November 1989/15. Dezember 1989 über die Einrichtung eines gemeinsamen Aufbaustudienganges Umweltschutz. Federführend ist die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Januar 2024, die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung, zuletzt geändert am 18. Februar 2021 und am 15. Juni 2023, beschlossen.

Im Folgenden werden Einzelregelungen des Masterstudiengangs Umweltschutz, sowie Abweichungen von der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) aufgeführt.

1. Studienziel

Ziel des Master-Studiengangs Umweltschutz ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet des biologisch-ökologischen, kommunalen und des technischen Umweltschutzes vorzubereiten. Im Studium sollen sowohl querschnittsorientierte als auch fachlich vertiefende Kompetenzen vermittelt werden, um den Anforderungen des beruflichen Alltags im Umweltschutz gerecht zu werden.

Im ersten Semester besteht das Angebot, lehrveranstaltungsbegleitend Zusatzmodule, in denen chemisch-physikalische Grundlagen vermittelt werden, zu besuchen.

2. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Umweltschutz beträgt vier Studiensemester. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

Auf Grundlage einer Vereinbarung mit der L'Ecole Supérieure Angevine d'Informatique et Productique in Angers (Frankreich) können Studierende des Masterstudiengangs zusätzlich den Studiengang Ingénieur Prévention des Risques, Environnement et Sécurité (SEP) als Diplom-Ingenieur abschließen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Auslandsemesters.

ZPA / MA-UW 1 Stand: 13.02.2024 Studienbeginn ab SoSe 2021, gültig ab 1.3.2024

3. Belegung der Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen des Sommer- und Wintersemesters ausgewählt werden.

4. Modulprüfungen

Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Hierzu zählt z.B. die erfolgreiche Teilnahme an Laborpraktika und anderen praktischen Lehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen für das Bestehen dieser Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch individuell ausgeführt.

5. Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für den Masterstudiengang Umweltschutz der für diesen gesondert gebildeten Prüfungsausschuss zuständig.

Abweichend von § 19 SPO-AT besteht der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Umweltschutz aus den Studiendekan/innen der beteiligten Hochschulen (vgl. § 9 Kooperationsvereinbarung vom 9. November 1989), im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die/der Studiendekan/in der Hochschule Nürtingen-Geislingen, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

6. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

Zusatz zu § 28 Abs. 3 SPO-AT:

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn des vierten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben, wenn keine Modulprüfungen aus dem ersten sowie nicht mehr als zwei Prüfungen aus dem zweiten und dritten Studiensemester ausstehen und mindestens 70 ECTS erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens einen Monat verlängert und in Ausnahmefällen unterbrochen werden. Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen 6 Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Studiengangleitungen und Lehrenden des Masterstudiengangs Umweltschutz bieten Themen zur Bearbeitung an.
- (4) Mindestens ein Prüfer muss Professor oder Professorin einer der vier am Studiengang beteiligten Hochschulen sein und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Umweltschutz durchführen.
- (5) Die Masterarbeit umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil (Referat). Im schriftlichen Teil sind auch ein Abstract und ein Poster einzubinden. Die Termine für das Referat werden im Nachgang zur Anmeldung der schriftlichen Arbeit festgelegt.
- (6) Die Masterarbeit wird im Referat vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt.

2

(7) Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der beteiligten Hochschulen zusammen. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

Weitere Angaben insbesondere zur Bewertung befinden sich in den Durchführungsbestimmungen zur Masterarbeit.

ZPA / MA-UW

7. Mastergrad und Masterurkunde

Abweichend zu § 30 Abs. 2 und 3 SPO-AT gilt Folgendes:

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang Umweltschutz den Mastergrad "Master of Engineering (M.Eng.)".
- (2) Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgefertigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektor/innen oder den Präsident/innen der vier beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel aller Hochschulen versehen.

Legende

CR = Credits

D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt

GM = Gewichtung für Modulnote

Grp. = Gruppen K = Klausur

M = mündl. Prüfung

Mo = Monate

MP = Modulprüfung

NG = Notengewichtung für die Gesamtnote

PV = Prüfungsvorleistung R = Referat/Präsentation

S = schriftliche / zeichnerische Arbeit

StA = Studienarbeit

SWS = Semesterwochenstunden (Kontaktzeit der Studierenden)

MA = Masterarbeit

PV* = bestandener Praktikumsbericht

PV** = bestandener Praktikumsbericht und Kolloquium

ZPA / MA-UW Stand: 13.02.2024

8. Module und Modulprüfungen

Se-	Modul-	Module	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
mester	nummer	Deutsch						Gesamtnote	
1	307-001	Englisch Ökologische Zusammenhänge Ecological Correlations	7	6		K150		7	
	307-002	Umweltchemie Environmental Chemistry	7	5	PV**	K90		7	
	307-003	Immissionsschutz I Atmospheric Pollution Control	8	6		K150		8	
	307-004	Wissenschaftliche Methoden Scientific Methods	6	4		S+K120	25/75	6	
	Gesamt Semester 1		28	21					
2	307-005	Landschafts- und Siedlungsökologie Ecology and Settlement Ecology	5	4		K90		5	SoSe
	307-006	Abwassertechnik- und Umweltanalytik Effluent and Environmental Analyltics	6	5	PV*	K120		6	SoSe
	307-007	Luftreinhaltung Atmospheric Pollution Control	5	3	PV	K60		5	SoSe
	307-008	Schlüsselqualifikationen Modules Conveying Key Skills	5	4		K90+S+R	75/15/10	5	SoSe
		Wahlpflichtmodul Sommersemester	10	6				10	SoSe siehe dort
	Gesamt Semester 2		31	22					
3	307-009	Naturschutz und Nachhaltigkeit Nature Conservation and Sustainability	6	5		K90+R	67/33	6	WiSe
	307-010	Abfall und Recycling Waste and Recycling	5	4		K90		5	WiSe
	307-011	Energieversorgung Energy Supply	5	4		K90		5	WiSe
	307-012	Arbeitssicherheit Occupational Safety	5	4		К90		5	WiSe
Semes- ter	Modul- nummer	Module Deutsch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung Gesamtnote	Bemerkungen

ZPA / MA-UW Stand: 13.02.2024

		Englisch						
		Wahlpflichtmodul Wintersemester	10	6			10	WiSe siehe dort
	Gesamt Semester 3		31	23				
4	307-013	Masterarbeit Master Thesis	26		MA 5Mo+R	80/20	26	
	307-014	Mündliche Masterprüfung Oral Masters Exam	4		M30		4	
	Gesamt Semester 4		30					
	Gesamt Studium		120				120	

9. Wahlpflichtmodule

Semes-	Modul-	Module	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
ter	nummer	Deutsch						Gesamtnote	
		Englisch							
	307-015	Biologisch-Ökologischer Umweltschutz Biological and Ecological Environmental	10	6		K90+S+R	30/50/20		SoSe
		Protection							
	307-016	Kommunaler Umweltschutz	10	6		K90+S+R	60/30/10		SoSe
		Local Community Environmental Protection				K30+3+K	00/30/10		
	307-017	Umweltmanagement	10	6		K90+S+R	60/30/10		WiSe
		Environmental Management							
	307-018	Technischer Umweltschutz	10	6	PV*	K90+S+R	50/25/25		WiSe
		Environmental Engineering Technology							

ZPA / MA-UW Stand: 13.02.2024

10. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, beenden dieses nach der bisher gültigen SPO.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Februar 2021 tritt zum 1. März 2021 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem 1. September 2023 begonnen haben.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem 1. September 2023 begonnen haben.

ZPA / MA-UW

6